

Baurechtliche Anforderungen an die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern* in Räumen, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind

Rechtsgrundlagen: Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
Bayerische Bauordnung (BayBO)

**1. "Vorübergehende" Veranstaltungen
= in den selben Räumen finden i.d.R. nicht mehr als 5 Veranstaltungen pro Jahr statt**

Sollen Veranstaltungen, insbesondere geselliger, kultureller, unterhaltender, künstlerischer, politischer, sportlicher, erzieherischer oder wirtschaftlicher Art **mit mehr als 200 Besuchern* nur vorübergehend** in Räumen stattfinden, die **nicht als Versammlungsstätte genehmigt** sind oder deren Baugenehmigung die **Art** der Veranstaltung nicht einschließt (z.B. Stadelfeste in Maschinenhallen, Musikveranstaltungen in Sporthallen usw.), ist die Veranstaltung dem Landratsamt Fürstenfeldbruck gemäß § 47 VStättV **rechtzeitig anzuzeigen**.

Als **nur vorübergehend** sind Veranstaltungen einzustufen, wenn in dem betreffenden Raum oder Gebäude im Regelfall nicht mehr als **fünf** Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern im Jahr stattfinden sollen.

Die einzelne Veranstaltung darf dabei auch in die Nachtzeit (ab 22 Uhr) und kann auch bis in den nächsten Tag andauern. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten.

Für die Anzeige der Veranstaltung gemäß § 47 VStättV beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt, sind **folgende Angaben bzw. Unterlagen** erforderlich:

- Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung
- maximale Teilnehmerzahl
- verantwortlicher Betreiber der Veranstaltung (§ 38 VStättV) mit Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Angaben zur Bestuhlung und den Rettungswegen (Bestuhlungs- und Rettungswegeplan 4-fach)
- Darstellung der Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr und sonstige Rettungseinsatzfahrzeuge in Lageplan mind. 1 : 500 (4-fach)
- Angabe, ob die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen geplant ist
- Angaben über vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie Brandsicherheitswache, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlage, Feuerlöschgeräte, Löschwasserversorgung usw.
- Darstellung der Parkplätze in einem Lageplan 1 : 1000 (4-fach)
- soweit bekannt: BV-Nrn. früherer Baugenehmigungen für das Gebäude
- Im Einzelfall können weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich sein

* *in einem oder insgesamt in mehreren Versammlungsräumen innerhalb des Gebäudes, wenn diese Versammlungsräume ausschließlich gemeinsame Rettungswege haben. Veranstaltungen bis einschließlich 200 Besucher unterliegen nicht der Versammlungsstättenverordnung.*

Im Internet steht Ihnen unter <https://www.lra-ffb.de/bau-umwelt/bauamt/formulare> ein **Formular** für die Anzeige als pdf-Datei zur Verfügung. Bitte dieses dem Landratsamt ausgefüllt und unterschrieben im Original zusammen mit den erforderlichen Unterlagen vorlegen (4-fach).

2. Finden im Regelfall mehr als fünf Veranstaltungen im Jahr in den selben dafür nicht genehmigten Räumen statt - unabhängig von der Zahl der Besucher – gilt folgendes:

Finden regelmäßig mehr als **fünf** Veranstaltungen in Räumen statt, die nicht für diesen Zweck genehmigt wurden (z. B. Stadelfeste in Maschinenhallen, Musikveranstaltungen in Sporthallen usw.), liegt eine **baugenehmigungspflichtige** Nutzungserweiterung vor ("zeitweise Nutzungsänderung").

Dabei ist zu beachten, dass

- Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung von mehr als 100 Personen (= Besucher und Personal) bestimmt sind und
- Versammlungsstätten (= Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder - bei mehreren Versammlungsräumen - mit insgesamt mehr als 200 Besuchern, wenn diese Versammlungsräume ausschließlich gemeinsame Rettungswege haben)

Sonderbauten darstellen (Art. 2 Abs. 4 Nrn. 6 bzw. 7 BayBO).

Der erforderliche Bauantrag ist in diesen Fällen von einem für Sonderbauten qualifizierten Planverfasser zu erstellen und muss mindestens folgende zusätzliche Nachweise und Angaben enthalten:

- Brandschutznachweis nach § 11 BauVorIV
- Bei mehr als 200 Besuchern : Angaben nach § 44 Abs. 2 VStättV, z. B. bzgl. Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen usw.

Weitere Anforderungen können sich im konkreten Einzelfall ergeben.

Bitte beachten:

Bitte die **Anzeige** nach § 47 VStättV rechtzeitig vor Vertragsabschlüssen dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zuleiten, um sichergehen zu können, dass die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden kann (mind. 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung, besser: 2 Monate vor privatrechtlichen Vertragsabschlüssen bezüglich der Durchführung der geplanten Veranstaltung, um Planungssicherheit zu erhalten)

Achtung: Davon unabhängig sind Anzeigen nach Art. 19 LStVG oder § 12 GastG!

Soweit eine **Baugenehmigung** erforderlich ist, bitte den Bauantrag rechtzeitig bei der zuständigen Stadt / Gemeinde einreichen und beachten, dass auch die Stadt / Gemeinde eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt.

Sind ein Bauantrag oder eine Anzeige nach § 47 VStättV erforderlich, kann die Veranstaltung nur stattfinden, wenn die Baugenehmigung oder ein Antwortschreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Anzeige nach § 47 VStättV vorliegen und die darin genannten sowie die sonstigen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

**Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Bauamt -**

Stand: September 2018